

Benutzungsbedingungen

für das Naherholungszentrum und seine Anlagen

§ 1

Verbindlichkeit

1. Die Benutzungsbedingungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naherholungszentrum Trebgast und seiner Anlagen.
2. Sie sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Naherholungszentrums unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Bedingungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Mit einem Besuch des Naherholungszentrums durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen sowie bei Vereins-, Verbands- und Gemeinschaftsveranstaltungen hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Bedingungen und die Beachtung der Anordnungen des Personals zu sorgen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Naherholungszentrums und seiner Anlagen steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen gegen Entrichtung der festgelegten Eintrittsentgelte frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsichtsperson über 16 Jahre, Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, ohne Begleitperson über 16 Jahre und unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss stehende Personen.
3. Gäste, die trotz Mahnung den Benutzungsbedingungen zuwiderhandeln, können vom Aufsichtspersonal aus dem Naherholungszentrum verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung des Naherholungszentrums ausgeschlossen werden.
4. Das Anbieten sowie der Verkauf oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art und das Betreiben von Werbung sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Trebgast.
5. Die Benutzung des Naherholungszentrums und seiner Anlagen durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

§ 3

Betrieb und tägliche Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeitzeit wird von der Gemeinde Trebgast festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeinde Trebgast behält sich vor, den Betrieb im Naherholungszentrum aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.
Bei Sonderveranstaltungen können durch die Gemeinde Trebgast Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsbedingungen bedarf.
2. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal das Naherholungszentrum vorübergehend sperren.
3. Der Aufenthalt im Naherholungszentrum ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr gestattet und es ist strengstens verboten, die Wasserfläche nach dieser Zeit zu benutzen.

§ 4 Gebühren

1. Eintrittsgebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und an der Kasse bekannt gemacht.
2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum Betreten des Naherholungszentrums und seiner Anlagen an diesem Tage. Die Zehnerkarte ist nur in der Saison und der darauffolgenden gültig, in der sie gelöst worden ist. Die Saisonkarte wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für verlorengegangene oder nicht ausgenützte Karten werden nicht ersetzt.

§ 5 Benutzung von Booten

1. Auf dem See dürfen ausschließlich nur Schlauch- und Gummiboote von Besuchern benutzt werden. Andere Boote sind verboten. Ausgenommen sind die gemeindeeigenen Boote und die der Wasserwacht.
2. Das Fahren von Modellbooten außerhalb der Badesaison ist gestattet.

§ 6 Benutzung der Umkleidekabinen und Garderobenschränke

1. Den Gästen stehen im Umkleidetrakt zum Aus- und Ankleiden Kabinen zur Verfügung. Die Kleidung kann in verschließbaren Garderobenschränken aufbewahrt werden. Für das Leih-schloss ist eine Hinterlegungsgebühr zu entrichten. Die Kleidung darf nach Betriebsschluss nicht in den Garderobenschränken aufbewahrt bleiben.

§ 7 Verhalten des Besuchers

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Betreten des Naherholungszentrums mit Tieren jeglicher Art ist verboten.
- b) Der See darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen den hierfür besonders gekennzeichneten Teil des Sees benutzen.
- c) Das Werfen von Steinen, das Liegenlassen von Abfällen aller Art insbesondere Gläser, Flaschen, Blechdosen, Papier usw. ist verboten.
- d) Das Befahren und das Mitführen von Fahrrädern während der offiziellen Badezeit ist nicht gestattet.
- e) Das Zertrümmern von Glasgegenständen wird schärfstens geahndet und für alle hieraus entstehenden Folgen haftet der Täter.
- f) Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.

- g) Beim Singen und Musizieren und beim Betrieb von Hifi-Geräten und sonstigen Geräten, ist vor allem auf den Liegewiesen (Ruhebereich) auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- h) Es ist verboten, in der Anlage zu zelten oder zu campen und zu übernachten, Weiterhin ist untersagt, Lagerfeuer zu betreiben und außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze zu grillen.
- i) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- j) Glas und dgl. darf nicht auf die Liegewiese (Ruhebereich) gebracht werden.
- k) Das Mitbringen von Getränken in Gebinden ist verboten.
- l) Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind für die Zwecke zu benutzen, für die sie bestimmt sind und sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Aufsichtspersonal zu melden.
- m) Den Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten, der Wasserwacht und der sonstigen Beauftragten, die sich auf Verlangen als solche ausgewiesen haben, ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- n) Im See ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.
- o) Es ist strengstens verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten. Jede Verunreinigung des Badesees muss vermieden werden.
- p) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Es ist verboten, Abfälle aller Art anderswo als in die bereitgestellten Abfallbehälter abzulegen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Anlagen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen im Naherholungszentrum insbesondere der Wasserfläche erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung der Gemeinde Trebgast begründen können, haftet diese für Besucher bei Unfällen oder sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Trebgast nicht.
3. Eine Haftung der Gemeinde für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die in den Garderobenschränken abgelegten Kleidungsstücke, Geld, Uhren, Wertsachen usw. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
4. Die Haftung für verlorene Gegenstände, die vom Aufsichtspersonal gefunden oder bei ihm abgegeben worden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.

§ 9 Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es wird, wenn möglich sofort Abhilfe geschaffen.
2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich direkt bei der Gemeinde Trebgast vorgebracht werden.

§ 10 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen.
Den in Ausführung dieser Benutzungsordnung ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten, Bewirtschafter, Rettungsschwimmern und eingesetzte Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
 - b) andere Gäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsbedingungen verstoßen,aus dem Naherholungszentrum zu verweisen.

Besucher, die schwer oder wiederholt gegen die genannten Bestimmungen verstoßen, können für bestimmte Zeiten oder für dauernd vom Besuch des Naherholungszentrums ausgeschlossen werden.

§ 11 Zu widerhandlungen und Widersetzungen

Zu widerhandlungen und Widersetzungen ziehen gegebenenfalls Anzeige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach sich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen für das Naherholungszentrum Trebgast treten am 12. Januar 2004 in Kraft.

Trebgast, den

GEMEINDE TREBGAST

Küspert
Erster Bürgermeister